

15. Juli 2026

140

2026-520

F1 FEUERPOLIZEI, GEBÄUDEVERSICHERUNG

F1.01 Brandschutz, Brandverhütung, Blitzschutz

Feuer- und Feuerwerksverbot auf dem Gemeindegebiet Langnau am Albis

A. Ausgangslage

Seit mehreren Wochen herrscht im Kanton Zürich eine ausgeprägte Trockenheit. Die anhaltend hohen Temperaturen sowie die ausbleibenden ergiebigen Niederschläge haben zu einer erheblichen Brandgefahr geführt. Die derzeit vereinzelt auftretenden Niederschläge und Gewitter vermögen die Situation nicht nachhaltig zu entschärfen, da sie örtlich begrenzt auftreten und die ausgetrockneten Böden sowie die Vegetation nicht ausreichend befeuchten. Bereits einzelne Funken oder glühende Rückstände können Brände auslösen, die sich aufgrund der ausgetrockneten Vegetation rasch ausbreiten. Gemäss den aktuellen Wetterprognosen ist kurzfristig nicht mit einer nachhaltigen Entspannung der Situation zu rechnen.

Das kantonale Amt für Landschaft und Natur, Abteilung Wald, verfügte per 26. Juni 2026, 12.00 Uhr, bis auf Widerruf ein auf dem ganzen Kantonsgebiet geltendes Feuerverbot in Wäldern und in Waldesnähe (Sicherheitsabstand 50 Meter). Dieses Verbot umfasst auch bestehende, eingerichtete Feuerstellen, so bei Picknick- und Spielplätzen, Feuerstellen in und um Waldhütten sowie Holzkohlefeuer und -grills.

Der Kanton Zürich überlässt es den Gemeinden, bei besonderer Gefahrenlage auf ihrem Gemeindegebiet ein allgemeines Feuerverbot anzuordnen.

B. Erwägungen:

Gemäss § 18 der Verordnung über den vorbeugenden Brandschutz (VVB; LS 861.12) kann bei besonderer Gefahrenlage, insbesondere bei Dürre und grosser Trockenheit, allgemein verboten werden, Feuerwerk abzubrennen oder offene Feuer zu entzünden. Für entsprechende Anordnungen ausserhalb von Wald und Waldesnähe sind die Gemeinden zuständig.

In Langnau am Albis ist gemäss Art. 2 Abs. 3 der Allgemeinen Polizeiverordnung vom 8. Dezember 2016 der Gemeinderat für den Erlass spezieller Anordnungen zuständig. In dringenden Angelegenheiten, die nicht rechtzeitig in der Behörde behandelt werden können, entscheidet gemäss § 41 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) der Präsident.

Das Ressort Gesellschaft hat die aktuelle Situation beurteilt. Aufgrund der anhaltenden Trockenheit besteht nicht nur im Wald und in dessen Umgebung, sondern auf dem gesamten Gemeindegebiet eine erhebliche Brandgefahr. Die zahlreichen Wiesenflächen, der hohe Waldanteil, die Naturschutzgebiete sowie der Wildnispark Langenberg erhöhen das Schadenpotenzial zusätzlich.

Mit den Schulferien, den Wochenenden und dem bevorstehenden 1. August ist zudem mit einer intensiveren Nutzung der Naherholungsgebiete zu rechnen. Dadurch steigt die Wahrscheinlichkeit, dass bereits kleinste Zündquellen Brände verursachen.

Das kantonale Feuerverbot schützt lediglich Wälder und Waldesnähe. Aufgrund der aktuellen Lage genügt diese Massnahme nicht mehr. Es ist deshalb erforderlich, ergänzend ein allgemeines Feuerverbot auf dem gesamten Gemeindegebiet zu erlassen.

15. Juli 2026

Das allgemeine Feuerverbot umfasst sämtliche offenen Feuer auf dem Gemeindegebiet. Nicht zulässig sind insbesondere Holzfeuer, Holzkohlegrills, Feuerkörbe, Feuerschalen, Höhenfeuer sowie Fackeln.

Das Verwenden von Gas- oder Elektrogrills bleibt im Freien sowie auf privaten Balkonen, Gartensitzplätzen und Dachterrassen weiterhin zulässig, sofern die erforderliche Sorgfalt (bspw. Aufstellen des Gerätes auf kippsicherem und feuerfestem Untergrund) eingehalten wird und keine anderslautenden Vorgaben der Eigentümerschaft oder Hausverwaltung bestehen.

Unabhängig vom vorliegenden Entscheid ist das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen mit Lärmeffekten (Feuerwerkskörpern, Petarden und Mörser) in Langnau am Albis seit dem 1. April 2026 gemäss Art. 29 der Allgemeinen Polizeiverordnung ganzjährig verboten.

Das nun anzuordnende allgemeine Feuerverbot geht darüber hinaus und untersagt bis auf Widerruf auch Feuerwerk ohne Lärmeffekte, insbesondere Tischfeuerwerk, Wunderkerzen, bengalische Feuer, römische Lichter, Vulkane sowie Höhenfeuer.

Die Bundesfeier am 1. August 2026 findet wie geplant, jedoch ohne Höhenfeuer, auf dem Albis statt.

Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.

Die Dringlichkeit im Sinne von § 41 Abs. 1 GG ist gegeben, da sich aufgrund der akuten Gefahr sofortige Massnahmen aufdrängen. Aus denselben Gründen wird allfälligen Rekursen die aufschiebende Wirkung entzogen (Art. 25 Abs. 3 VRG).

VERFÜGUNG:

1. Auf dem gesamten Gemeindegebiet Langnau am Albis ist es verboten, Feuer zu entfachen, sowie brennendes oder glühendes Material wegzuworfen (Zigaretten, Zundhölzer usw.). Das Verbot gilt ausdrücklich auch für bestehende, offizielle Feuerstellen, sowie für Holzfeuer, Holzkohlegrills, Feuerkörbe und Feuerschalen auf privaten Balkonen, Gartensitzplätzen und Dachterrassen.
2. Ebenso ist es auf dem gesamten Gemeindegebiet Langnau am Albis verboten, Feuerwerk (Raketen, Vulkane usw.) abzufeuern oder Brauchtumsfeuer (Höhenfeuer, 1. August-Feuer) zu entfachen.
3. Vom Feuerverbot ausgenommen sind Gas- und Elektrogrills, sofern sie mit der nötigen Sorgfalt verwendet werden.
4. Dieses allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot gilt **ab Montag, 20. Juli 2026, 12.00 Uhr bis auf Widerruf**.
5. Die Ressortvorsteherin Gesellschaft wird ermächtigt, in Absprache mit dem Gemeindepräsidenten den Widerruf (Dispositivziffer 1) in eigener Kompetenz zu verfügen.

15. Juli 2026

6. Die Missachtung des Verbots stellt einen Verstoß gegen die Strafbestimmung von § 38 in Verbindung mit § 1 und § 12 des Gesetzes über die Feuerpolizei und das Feuerwehrwesen (FGG; LS 861.1) dar und führt zu einer entsprechenden Verzeigung an die sachlich zuständige Untersuchungsbehörde. Wenn Gefahr in Verzug ist, kann die erlassende Behörde gemäss Art. 30 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes des Kantons Zürich (VRG; LS 175.2) die Vollstreckbarkeit schon vor Eintritt der Rechtskraft anordnen.
7. Das allgemeine Feuer- und Feuerwerksverbot wird durch die Abteilung Gesellschaft auf dem Gemeindegebiet mit Hinweistafeln und einer Medienmitteilung bekannt gemacht, sowie im Digitalen Amtsblatt Schweiz (DAS) publiziert.
8. Die Bundesfeier am 1. August 2026 findet wie geplant, jedoch ohne Höhenfeuer, auf dem Albis statt.
9. Allfälligen Rekursen wird die aufschiebende Wirkung entzogen.
10. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Statthalter Horgen, Seestrasse 124, 8810 Horgen, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.
11. Protokollauszug an (per E-Mail):
 - Forstrevier Thalwil-Oberrieden-Langnau am Albis
 - Kantonspolizei, Polizeistation Adliswil
 - Bezirksgemeinden
 - Polizei Adliswil-Langnau am Albis
 - Feuerwehr Langnau am Albis
 - Bereichsleiter Werkhof
 - Gemeinderat
 - Alle Abteilungsleitenden
 - Abteilung Gesellschaft (A)

Versand: **16. Juli 2026**
sg - nor

Gemeinderat Langnau am Albis



Reto Grau
Präsident



Adrian Hauser
Gemeindeschreiber